

**Klimaschutz durch Bioenergie und Energieeffizienz
Biomasseförderung erfolgreich weiter entwickeln!**

**Gemeinsame Positionen der Kooperationsplattform Forst Holz Papier (FHP)
anlässlich der geplanten Novelle des Ökostromgesetzes**

Hintergrund, Ausgangsposition:

- Der Wirtschaftsbereich Forst-Holz-Papier leistet traditionell einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung Österreichs: Holz gehört zur wichtigsten heimischen Energieressource und kommt in mannigfaltigen Formen – vom Scheitholz und Hackgut aus dem Wald über Produkte der Holzindustrie bis zur Ablauge der Papierindustrie – zum Einsatz.
- Die ambitionierten Zielsetzungen zur Forcierung der erneuerbaren Energieträger in den Programmen der EU (RES-Ziel 20% bis 2020) und der österreichischen Regierung (25% erneuerbare Energie bis 2010 und 45% bis 2020) bedeuten für die Wertschöpfungskette Forst-Holz-Papier eine besondere Herausforderung und – unter geeigneten Rahmenbedingungen – auch eine besondere Zukunftschance
- Für die notwendigen Entscheidungsprozesse im Sektor Forst-Holz-Papier muss Klarheit über die Auswirkungen der politischen Zielvorgaben bestehen – die Kooperationsplattform Forst Holz Papier fordert daher von der Politik eine klare Definition und Harmonisierung der für die derzeitigen Zielsetzungen verwendeten Berechnungen bzw. Annahmen sowie eine bessere Einbeziehung von FHP bei der Weiterentwicklung nationaler Ausbauziele für die energetische Biomassenutzung und für die Gestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund sind bei der Novellierung des Ökostrom-Gesetzes folgende Punkte zu berücksichtigen:

Schwerpunkte und Maßnahmen:

1. **Weiterer Ausbau von Ökostrom** in einem nachhaltigen stabilen Förderregime unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a. Vermeidung einer „Stop-and-Go“-Politik mit kurzen Fristen und rechtlicher Instabilität - technische Innovation und kaufmännisch effiziente Lösungen benötigen Zeit
 - b. Optimierung des CO₂-Beitrages zum Klimaschutz durch hohe Energieeffizienz beim Energieträgereinsatz
 - c. Ausgewogene Berücksichtigung der Auswirkungen auf Ertrag und Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft sowie Holz-, Zellstoff- und Papierindustrie bei der Ergründung von Biomassepotenzialen und -kosten
 - d. Bessere Berücksichtigung der spezifischen Stromgestehungskosten bei der Entwicklung von Ökostrompotenzialen und positive Bewertung der guten Regelbarkeit der bedarfsorientierten Stromeinspeisung bei Ökostrom aus Biomasse (hoher Anteil an Spitzen- bzw. Hochtarifstrom, wesentlicher Beitrag zur Netzentlastung, stark reduzierte Ausgleichsenergiekosten).
 - e. Bedachtnahme auf regionale, dezentrale Wertschöpfung und volkswirtschaftliche Effekte – Substituierung von fossiler Primärenergie mit positivem Einfluss auf die Handelsbilanz.

2. **Erhaltung und Absicherung bestehender betrieblicher Biomasse-KWK-Anlagen**
 - a. Bestmögliche Nutzung der bestehenden Standort- und Logistikkvorteile bei Biomasseanlagen in Betrieben der Wertschöpfungskette Holz (Land- und Forstwirtschaft, Holzindustrie, Zellstoff- und Papierindustrie)
 - b. Anerkennung und angemessene Abgeltung der Ökostrom-Erzeugung, der CO₂-Reduktion und der Netzentlastung von betrieblichen Biomasse-KWK-Anlagen unter der Berücksichtigung von Ökoeffizienzkriterien
 - i. für Anlagen nach Ablauf der garantierten Tariflaufzeit (sowohl nach Landesregimen als auch nach Bundesökostromregimen) durch ein bundesweites klares Folgeförderregime sowie
 - ii. für Anlagen außerhalb des derzeitigen Ökostrom-Förderregimes (betriebliche Eigenversorgung) durch adäquate Abgeltung bzw. Rückvergütung der erbrachten Leistungen
 - c. Die Tarifgarantielaufzeit soll ohne Tarifdegressionen für mindestens 13 Jahre gelten. Tariflaufzeitverlängerung unter objektiver Berücksichtigung der Gestehungskosten bei Fortdauer des Ökostrombedarfes. Die Regelungen für angestrebte Neuanlagen sind jedenfalls so festzulegen, dass auch der **Bestandesschutz** für bereits bestehende Anlagen gewährleistet wird.

3. **Effizienterer Einsatz der Fördermittel** durch Optimierung der Planungs- und Investitionssicherheit und Abbau bürokratischer Hürden
 - a. Bundesweite Vereinfachung und Harmonisierung der administrativen Abläufe bei Genehmigungsverfahren für Neuanlagen und Anlagenerweiterungen sowie vereinfachte Verfahrensschritte für die Nachbesserung bereits eingereichter Konzepte
 - b. Keine zeitliche Befristung der Einreichung - Streichung des Windhundprinzips. Hoher Zeitdruck reduziert die Chancen für KMUs und verhindert technologische Entwicklung.
 - c. Erhöhung der Markttransparenz hinsichtlich des verfügbaren Unterstützungsvolumens
 - d. Zurechnung nicht ausgeschöpfter Beträge des Unterstützungsvolumens in der jeweiligen Kategorie an das Unterstützungsvolumen des Folgejahres.
 - e. Klar definierte Zahlungsbedingungen für die Einspeisevergütung; speziell für KMUs kann keine zeitliche Verzögerung für gesetzlich verankerte Zahlungsmodalitäten seitens der ÖMAG akzeptiert werden.
 - f. Kosten der Anbindung an das Netz (Anschluss-, Netz- und Systembereitstellung, Systemdienstleistung) sind vom Netzbetreiber zu tragen (da diese den Vorteil exklusiv auch bei vorhandenem Netz aus der laufenden Netznutzung beziehen)
 - g. Definition forstlicher und industrieller Biomasse zur verbesserten Nutzung vorhandener Potentiale für die stoffliche und energetische Nutzung
 - h. Die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die Anwendung der Abschläge beim Einsatz von Brennstoffen lt. Tabelle 1 und 2 der Anlage 1 des Ökostromgesetzes ist stichhaltig durchzuführen

4. **Deckelung der Ökostromkosten** für die Wirtschaft **auf betrieblicher Ebene** zur Vermeidung überproportionaler Belastungen.

5. **Fördertarif aus neuer Dotierung für additive Ökostromerzeugung aus Lauge**, als Beitrag zur Erreichung nationaler Ökostrom- und Klimaschutzziele.

6. **Verbesserte Effizienzkriterien** bei Anlagengenehmigung und Anerkennung von Ökostromanlagen durch Vorschreibung von definierter „Öko-Effizienz“
- a. Ausgehend von der EU-Richtlinie für erneuerbare Energie, Artikel 12, in dem die EU Unterschiede zwischen öffentlichen und industriellen Anlagen gegeben sieht und Ambitionen zeigt, diese unterschiedlich zu fördern, ist die hohe Ökoeffizienz innerhalb der Wertschöpfungskette Holz (geringe Transportwege, ganzjährige Nutzung, Versorgungskonzept, Kraft-Wärme-Koppelung) besonders zu würdigen. Die Tarifgestaltung für den Sektor ist daher so festzulegen, dass keine Beeinträchtigung der stofflichen und thermischen Verwertungsmöglichkeiten innerhalb des Sektors eintritt.
 - b. Bei der Tariffestlegung sind Anlagenkonzepte für Standorte zu bevorzugen, auf denen eine stoffliche und thermische Verwertung am gleichen Standort, ohne zusätzlichen Zwischentransport stattfindet.
 - c. Forcierung des höchstmöglichen Anlagenwirkungsgrades in der jeweiligen Technologiekategorie (mind. 60% Mindestwirkungsgrad jährlich).
 - d. Im Sinne der energetischen Gesamteffizienz verpflichtende Vorlage eines Wärmenutzungskonzeptes für die verbesserte Wärmenutzung auch bei betrieblichen KWK-Anlagen. Entwicklung von neuen Anreizen für die höchstmögliche Wärmenutzung (z. Bsp. durch ein wirksames Bonus-System).
 - e. Verpflichtende Vorlage eines Versorgungsnachweises für den Brennstoffbedarf unter Berücksichtigung des Logistikkonzeptes zur gesamthaften Effizienzsteigerung des Biomasseeinsatzes
 - f. Einrechnung allenfalls erforderlichen fossilen Stützbrennstoffes bei der Beurteilung der Ökoeffizienz

Flankierende Rahmenbedingungen:

- **Vermeidung von Engpässen in der Holzversorgung**
 - Forcierung der Holzbringung inkl. Transport und Logistik
 - Stärkung forst- und holzwirtschaftlicher Zusammenschlüsse um die Infrastruktur nachhaltig zu verbessern
 - Überdenken von Zielen, die einer verstärkten Holznutzung entgegenstehen, insbesondere in Natura2000-Gebieten
 - Keine weitere Außer-Nutzung-Stellung von Waldflächen
 - Abbau bürokratischer Hürden bei der Anlage von Kurzumtriebsflächen und verbesserte Anreize für forcierten Energieholzanbau auf landwirtschaftlichen Flächen
 - Grundsätze zur Rohstoffversorgung, wie sie die Europäische Kommission in Erwägung zieht, sind zu befürworten und voll zu unterstützen
- **Bestmögliche Ausnutzung** verbleibender **Wasserkraftpotenziale** als effizienter Beitrag zur RES-Zielerreichung. Derzeitiger Tarif ist für die Kleinwasserkraft nicht kostendeckend.

Wien, am 4. März 2008